

# Rechtliche Fragen im Hinblick auf Anzeigepflicht und Nummerierung im Zusammenhang mit M2M-Anwendungen

Mag. Michael Kuttner

Abteilung Recht



## Wer ist anzeigepflichtig gem. § 15 TKG 2003 ? (1/2)

- Mögliche (fiktive) Ausgangssituation:
  - Österreichische SIM-Karten werden von einem Mobilfunkbetreiber an ein ausländisches Unternehmen weitergegeben/verkauft,
  - SIM-Karten werden in der Folge an ein weiteres ausländisches Unternehmen weitergegeben/verkauft und kommen dann (zB als M2M-Anwendung) wieder nach Österreich zurück.
  - Die Nutzung im Rahmen eines Telefondienstes kann vom „Verkäufer“ (Zuteilungsinhaber) weder rechtlich noch technisch ausgeschlossen werden.



## Wer ist anzeigepflichtig gem. § 15 TKG 2003 ? (2/2)

- Wer ist neben dem österr. Zuteilungsinhaber noch anzeigepflichtig?
  - Jenes Unternehmen (als Reseller), welches letztendlich einen Kommunikationsdienst (KD) anbietet, welcher in Österreich angeboten wird und in Österreich nutzbar ist.
  
- Wann stellt eine M2M-Anwendung einen KD dar?
  - Nur dann, wenn die Qualität bzw. Nutzbarkeit eines etwaigen „allgemeinen“ Internetzugangs über die M2M-Anwendung es für einen durchschnittlichen Nutzer nicht unwahrscheinlich bzw. nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung erscheinen lässt, das Produkt nur aufgrund des Internetzugangs zu erwerben (d.h. als Substitut für einen „klassischen“ Internetzugang) – z.B. bei etwaiger Nutzung eines im Gerät integrierten WLAN-Access-Point.



## Resale SIM-Karten - Weitergabe von mobilen Rufnummern

- Mehrmalige Weitergabe von mobilen RN zwischen Betreibern nicht zulässig
  - ABER: Jene ausländischen Unternehmen, welche keinen anzeigepflichtigen KD gemäß TKG 2003 in Österreich anbieten, sind nicht als Betreiber zu sehen.
  - Gibt ein österr. Zuteilungsinhaber mobile RN an ein ausl. Unternehmen weiter, so ist dieses Unternehmen als Teilnehmer zu sehen, unabhängig davon, ob die RN von diesem wiederum weitergegeben werden (solange die mobilen RN nicht nach Ö „zurückkommen“).
  - Sollte ein Unternehmen letztendlich mit diesen SIM-Karten einen KD in Ö anbieten, stellt dies einen Anwendungsfall des § 10 Abs 5 KEM-V 2009 (selbstständige Verwaltung von RN) dar → es wäre jedenfalls ein diesbezüglicher Vertrag vom Zuteilungsinhaber bei der RTR-GmbH anzuzeigen.
  
- Erbringung eines Telefondienstes über SIM-Karten theoretisch(!) möglich
  - → Keine Einschränkung der diesbezüglichen Verpflichtungen (Portierung, EGN usw)